

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 5. Mai 1995

GZ. 11 0502/112-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
683 /AB
1995 -05- 08

28 710 JJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Franz Kampichler und Kollegen vom 10. März 1995, Nr. 710/J, betreffend Absetzbeträge zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Mit dem Familienbesteuerungsgesetz 1992 erfolgte eine Neuordnung der Familienbesteuerung, die aufgrund mehrerer Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes erforderlich war. Zu dieser Neuordnung gehört auch die durchgängige Gleichstellung der ehelichen Gemeinschaft mit der Lebensgemeinschaft, die allerdings zumindest ein haushaltszugehöriges Kind voraussetzt, weil im Regelfall erst dann von einem der Ehe vergleichbaren "stabilen" Zusammenleben der Partner ausgegangen werden kann.

Die Gleichstellung entspricht der Anknüpfung des Ertragsteuerrechts an die wirtschaftlichen Gegebenheiten, weil die gemeinsame Haushaltungsführung zu tatsächlichen Unterhaltsleistungen führt, obwohl zwischen den Partnern einer Lebensgemeinschaft keine rechtlichen Unterhaltspflichten bestehen.

Angesichts der gesetzlichen Gleichstellung der Ehepartnerschaft mit der Lebensgemeinschaft mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt wird bei der Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages verfahrensmäßig nicht zwischen

- 2 -

diesen Partnerschaften unterschieden, sodaß eine entsprechende statistische Auswertung nicht möglich ist. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zu 3. und 4.:

Wie bereits mein Amtsvorgänger bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 381/J dargelegt hat, ist nach der Gesetzeslage ausgeschlossen, daß der Kinderabsetzbetrag für ein und dasselbe Kind doppelt in Anspruch genommen wird.

Mit der Fragestellung ist aber offenkundig angesprochen, daß bei getrennt lebenden Eltern ein Elternteil den Kinderabsetzbetrag erhält und der andere Elternteil bei Leistung des gesetzlichen Unterhalts Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben jene Personen, denen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes Familienbeihilfe gewährt wird. Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dessen Gewährung, im Gegensatz zum Kinderabsetzbetrag, bis 1994 im Jahresausgleichs- bzw. im Veranlagungsverfahren und ab 1994 im (Arbeitnehmer) Veranlagungsverfahren erfolgt.

Bei der Einkommensteuerveranlagung 1993 und beim Jahresausgleichsverfahren 1993 wurden bisher (Stichtag 9. Februar 1995) Unterhaltsabsetzbeträge in Höhe von 376,66 Mio. S für 88.430 Kinder berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, daß für diese Kinder auch Kinderabsetzbeträge ausbezahlt wurden.

Da diese (exakten) Daten nur durch ein aufwendiges EDV-Verfahren zu ermitteln sind, wurden sie aus EDV-kapazitätsmäßigen und arbeitsökonomischen Gründen aus der zitierten Anfragebeantwortung übernommen, die relativ zeitnah ist. Zur Verdeutlichung des aktuellen Standes wurde aus dem vorhandenen Datenmaterial aber zusätzlich eine Hochrechnung für den Stand April 1995 durchgeführt, die folgendes Bild ergibt:

- Einkommensteuerveranlagung und Jahresausgleichsverfahren für das Jahr 1993:
Unterhaltsabsetzbeträge in Höhe von 394,98 Mio. S für 91.219 Kinder

- 3 -

- Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1994:

Unterhaltsabsetzbeträge in Höhe von 75,3 Mio. S für 17.390 Kinder

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die endgültigen Werte erst nach Abschluß der genannten Verfahren feststehen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Steiner".

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. In wie vielen Fällen wird für eheähnliche Verbindungen der Alleinverdienerabsetzbetrag gewährt, obwohl durch eine Lebensgemeinschaft keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Partner begründet wird?
2. Was kostet dem österreichischen Steuerzahler die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages für jene, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben?
3. In wie vielen Fällen werden für getrennt lebende Eltern Kinderabsetzbeträge doppelt ausbezahlt?
4. Welche Kosten entstehen durch die doppelte Gewährung von Kinderabsetzbeträgen für den Staatshaushalt?